

Neues Bilanzrecht tritt in Kraft

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist am 28. Mai 2009 verkündet worden. Damit wurde die größte Reform des Bilanzrechts seit mehr als 20 Jahren nunmehr Wirklichkeit. Was sich ändert – und was bleibt, sagt Dr. Michael Kaufmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und geschäftsführender Gesellschafter bei HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH aus Münster.



Dipl.-Kfm. Dr. Michael Kaufmann ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie geschäftsführender Gesellschafter bei HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH, Münster/Düsseldorf/Leipzig.

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz stärkt insbesondere das deutsche Bilanzrecht für den Wettbewerb mit internationalen Rechnungslegungsstandards. Im Kern wird das bewährte HGB-Bilanzrecht allerdings beibehalten. Der handelsrechtliche Jahresabschluss bleibt weiterhin die Grundlage für die Gewinnausschüttung und die steuerliche Gewinnermittlung. Ein weiterer Schwerpunkt der Reform ist die Deregulierung und Kostensenkung gerade für kleine und mittelständische Unternehmen.

Erleichterungen für Einzelkaufleute und Kapitalgesellschaften

So werden Einzelkaufleute, die bestimmte Schwellenwerte (500.000 Euro Umsatz und 50.000 Euro Gewinn pro Geschäftsjahr) nicht überschreiten, von der Verpflichtung zur Buchführung, Inventur und Bilanzierung nach den handelsrechtlichen Vorschriften befreit; die steuerlichen Aufzeichnungspflichten sind jedoch weiterhin zu beachten. Ferner werden die Größenklassen, nach denen sich die Informationspflichten eines Unter-

nehmens bei der Offenlegung des Jahresabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger richten, angehoben. Die Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse werden jeweils um 20 Prozent erhöht: Als „klein“ gelten künftig solche Gesellschaften, die nicht mehr als 4,8 Millionen Euro Bilanzsumme (bisläng 4 Millionen Euro), nicht mehr als 9,6 Millionen Euro Umsatzerlöse (bisläng 8 Millionen Euro) beziehungsweise im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer aufweisen.

Als „mittelgroß“ gelten künftig solche Gesellschaften, die nicht mehr als 19,2 Millionen Euro Bilanzsumme (bisläng 16 Millionen Euro), nicht mehr als 38,5 Millionen Euro Umsatzerlöse (bisläng 32,1 Millionen Euro) beziehungsweise im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer aufweisen.

Um als „klein“ bzw. „mittelgroß“ klassifiziert werden zu können, muss eine Gesellschaft mindestens zwei der drei angeführten Kriterien erfüllen. Da somit mehr Unternehmen in den Genuss der Erleichterungen kommen, wird der Aufwand bei der handelsrechtlichen Rechnungslegung deutlich verringert. Zudem brauchen kleine Gesellschaften ihren Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer nicht prüfen zu lassen und müssen nur die Bilanz, nicht aber die Gewinn- und Verlustrechnung offen legen. Mittelgroße Gesellschaften können im Vergleich zu großen Gesellschaften auf eine Reihe von Angaben im Jahresabschluss verzichten und dürfen Bilanzpositionen zusammenfassen.

Verbesserung der Aussagekraft handelsrechtlicher Abschlüsse

Die Modernisierung des HGB-Bilanzrechts ist eine Reaktion auf die internationalen Bilanzierungsvorschriften IFRS, die auf kapitalmarktorientierte Unternehmen zugeschnitten sind. Die IFRS dienen vor allem dem Informationsbedürfnis von Finanzanalysten, berufsmäßigen Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern. Der Kapitalmarkt wird aber von der Mehrzahl der rechnungslegungs-

pflichtigen deutschen Unternehmen überhaupt nicht in Anspruch genommen. Deshalb war es nicht zu rechtfertigen, sämtliche rechnungslegungspflichtigen Unternehmen auf die kostenintensiven und komplexen IFRS zu verpflichten.

HGB: kostengünstiger und einfacher

Mit dem BilMoG wird daher das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einem Regelwerk ausgebaut, das dem internationalen Rechnungslegungsstandard gleichwertig sein soll, aber wesentlich kostengünstiger und einfacher zu handhaben ist. Die HGB-Bilanz bleibt die Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung, so dass weiterhin insbesondere von kleineren mittelständischen Unternehmen grundsätzlich nur eine so genannte Einheitsbilanz aufgestellt werden braucht.

Einzelne wesentliche Neuerungen

Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (zum Beispiel Patente oder Know-how) dürfen künftig in der handelsrechtlichen Bilanz aktiviert werden. Insbesondere innovative Unternehmen, die intensiv forschen und entwickeln, aber auch Start-Up-Unternehmen profitieren von dieser Vorschrift, da sie ihr Entwicklungspotenzial in der Handelsbilanz zeigen und ihre Eigenkapitalbasis verbreitern können. Diese handelsbilanzielle Eigenkapitalaufstockung steht für Gewinnausschüttungen jedoch nicht zur Verfügung. Steuerlich bleiben die Entwicklungskosten weiterhin sofort abziehbarer Aufwand.

Die Bewertung von Rückstellungen soll in Zukunft realistischer erfolgen. Insbesondere bei Pensionsrückstellungen lässt sich nach den bislang geltenden Regelungen die wahre Belastung des Unternehmens kaum ablesen. Vor diesem Hintergrund werden bei der Bewertung der Rückstellungen künftige Entwicklungen (Lohn-, Preis- und Personalentwicklungen) stärker

als bisher zu berücksichtigen sein. Ferner sind die Rückstellungen künftig abzuzinsen. Hierdurch will man zu einer realitätsgerechteren Rückstellungsbewertung gelangen. Diese Neuerungen werden zumindest bei den Pensionsrückstellungen zu einer wesentlichen Erhöhung führen. Daher sieht das Gesetz zur Abmilderung dieser Effekte die Möglichkeit vor, Rückstellungen über einen Zeitraum von mehreren Jahren anzusammeln. Die steuerlichen Vorschriften sind diesbezüglich nicht verändert worden.

Darüber hinaus werden einzelne Bilanzierungsmöglichkeiten, die den Unternehmen bislang vor allem in Form von Wahlrechten eingeräumt worden sind, eingeschränkt oder aufgehoben. Hierdurch soll eine Angleichung an die internationale Praxis der Rechnungslegung erreicht werden. So wird zum Beispiel der Ansatz bestimmter Instandhaltungsrückstellungen nicht mehr zugelassen.

Für aktive latente Steuern bleibt es, entgegen ursprünglichen Plänen, bei einem Aktivierungswahlrecht – für passive latente Steuern bei einer Passivierungspflicht.

Das Gesetz verlangt auch mehr Information und Transparenz im handelsbilanziellen Umgang mit Zweckgesellschaften. Aus dem Jahresabschluss soll sowohl die wirtschaftliche Situation der Zweckgesellschaft als auch das wirtschaftliche Risiko für den Konzern künftig besser ersichtlich sein.

Inkrafttreten

Die neuen Bilanzierungsregeln sind für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2010 verpflichtend anzuwenden. Sie können freiwillig bereits für den Abschluss 2009 angewendet werden – dann jedoch nur als Gesamtheit. Bestimmte Vorschriften gelten bereits früher. So können zum Beispiel die geänderten Schwellenwerte für die Offenlegungserleichterungen der kleinen und mittelgroßen Unternehmen bereits für das Geschäftsjahr 2008 in Anspruch genommen werden.

*Dr. Michael Kaufmann,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*